

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 292/11 B

L 6 U 81/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 10 U 201/04 (SG Magdeburg)

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
- Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt -,
Carl-Miller-Straße 7, 39112 Magdeburg,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt,
Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2011 durch den
Richter Prof. Dr. S p e i l b r i n k - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 8. September 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG), da der Beklagte für das Beschwerdeverfahren keinen Antrag gestellt und auch einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG nicht in der gebotenen Weise bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat weist ergänzend auf Folgendes hin:
- 2 Die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) erfordert die Bezeichnung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die sich auf die Auslegung und Anwendung des Bundesrechts oder einer sonstigen Vorschrift bezieht, deren Geltung über den Bezirk des LSG hinausreicht (vgl. § 162 SGG). Der Beklagte wirft die Frage "nach dem Umfang der Rechtsaufsicht über einen Träger der Sozialversicherung" auf. Er verweist aber selbst darauf, dass Inhalt und Grenzen der Aufsicht gesetzlich bestimmt sind (§ 87 Abs 1 SGB IV). Welche weitergehenden abstrakt-generellen Rechtsfragen sich zum Umfang der Aufsicht im vorliegenden Verfahren stellen können, wird hingegen nicht aufgezeigt. Soweit der Beklagte sich auf die Auslegung und Anwendung des § 14a Abs 2 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger des Landes Sachsen-Anhalt bezieht, legt er nicht dar, dass seine Frage die Auslegung und Anwendbarkeit revisiblen Rechts betrifft. Entsprechendes gilt für die Auslegung und Anwendung des "§ 3 des kommunalen Tarifvertrages".
- 3 Soweit der Beklagte schließlich eine Divergenzrüge erhebt (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), zeigt er zwar eine Reihe von Rechtssätzen aus Entscheidungen ua des BSG auf. Es wird aber verkannt, dass die Abweichung von Entscheidungen eines anderen LSG nicht im Rahmen der Divergenzrüge geltend gemacht werden kann. Auch werden den zitierten Rechtssätzen aus höchstrichterlichen Entscheidungen - hier des BSG - keine tragenden, abstrakt-generellen Rechtssätze aus der angegriffenen Entscheidung gegenübergestellt.
- 4 Soweit der Beklagte im Kern die Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung rügt, wäre deren Vorliegen allein kein Grund, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs 2 SGG).
- 5 Da weder die Klägerin noch der Beklagte in dem Beschwerdeverfahren kostenprivilegiert iS des § 183 SGG sind, handelt es sich um ein nach § 197a Abs 1 Satz 1 SGG kostenpflichtiges Verfahren. Die Kosten des ohne Erfolg geführten Rechtsmittels hat der Beklagte als Rechtsmittelführer zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).



- 6 Der Streitwert ist gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 52 Abs 1 und 2, § 47 Abs 2 Satz 1 GKG festzusetzen. Da der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet, hält der Senat die Festsetzung des Auffangstreitwerts von 5000 Euro für geboten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)